

## **Ausnahmegenehmigung BMVg Nr. 01 (S) US**

### **Beförderung von Gütern der *Anlage 1* zur Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn sowie von bestimmten entzündbaren flüssigen Stoffen**

Abweichend von

§ 7 Abs. 1 der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn

- sind für die Beförderung von Gütern der Anlage 1 gemäß § 7 der GGVSE nur die Absätze 2 und 3 der GGVSE anzuwenden.
- gilt bei der Beförderung von Benzin, UN-Nummer 1203 (Klasse 3 Klassifizierungscode F 1), in Tanks nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 GGVSE bei Truppenübungen innerhalb des angemeldeten Übungsraums mit dem Übungsbefehl die Fahrwegbestimmung als erteilt.